



Förderrichtlinie
der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zum kommunalen
Förderprogramm
„Balkonkraftwerke – Zuschüsse für Bürger“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gewährt im Zuge der KIPKI-Förderung (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) des Landes Rheinland-Pfalz Privatpersonen, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Balkonkraftwerken (PV-Balkonkraftwerken).

Ziel der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels mit gleichzeitiger Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende. Dadurch werden Treibhausgasemissionen im Verbandsgemeindegebiet gesenkt und der Klimaschutz vor Ort weiter aktiv vorangetrieben.

2. Begriffsdefinition

Unter einem „Balkonkraftwerk“ versteht man eine kleine Photovoltaikanlage (Solaranlage), die beispielsweise auf einem Balkon, einem Flachdach, einer Terrasse errichtet wird (weitere Orte denkbar). Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Komponenten:

- Photovoltaikmodul(en)
- Wechselrichter
- Verbindungskabel
- Halterung / Aufständerung

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von PV-Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten (siehe „2. Begriffsdefinition“). Folgende Zuwendungskriterien müssen dabei zwingend erfüllt sein:

- eine maximale Wechselrichterleistung wie aktuell gesetzlich vorgeschrieben (aktuell: 800 Watt),
- das Gerät soll den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen,
- Kaufdatum des Geräts nicht vor dem 01. Juli 2024. Vorher erworbene Geräte können nicht gefördert werden.

- Eigenbauten, Prototypen oder gebrauchte Anlagen (Komponenten) sind nicht förderfähig.

Pro Haushalt wird maximal ein Balkonkraftwerk bezuschusst!

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Dazu zählen:

- Mieter
- Eigentümer in selbst bewohnten Wohngebäuden

Hinweis: Vermieter und Unternehmen sind NICHT antragsberechtigt!

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Mieter müssen das Einverständnis der Vermieter vorab einholen. Des Weiteren darf für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es wird ein Zuschuss in Form einer pauschalen Förderung für ein Balkonkraftwerk je Wohneinheit von Seiten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gewährt. Die Fördersumme beträgt pauschal 100,00 EUR für ein Balkonkraftwerk.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen dieser Förderung gelten folgende weitere Zuwendungsbestimmungen:

- Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Haltedauer über mindestens 5 Jahre. Ein Verkauf während der verpflichtenden Haltedauer ist nicht zulässig.
- Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen zum Zwecke der Prüfung des Einhalts der Förderbedingungen durchzuführen.
- Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kann das Fördergeld verzinst zurückfordern, wenn Zuwendungsempfängern arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden können.

8. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige, Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Eine Antragsstellung ist ausschließlich mit dem bereitgestellten Formular möglich! Für den Erhalt des Zuschusses muss das Formular unterzeichnet und mitsamt allen Anlagen vollständig bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eingereicht werden.

Dem unterzeichneten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Rechnung inkl. Modellbeschreibung
- Foto-Dokumentation der installierten Anlage (max. 5 Bilder)
- Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Einverständniserklärung des Vermieters (gilt nur für Mieter)
- Bestätigung Registrierung Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (eine Hilfestellung bei der Registrierung Ihres Balkonkraftwerks finden Sie hier: [Registrierungshilfe Balkonkraftwerk.pdf \(marktstammdatenregister.de\)](https://www.bundesnetzagentur.de/~/media/Dateien/DE/Netze/Netze/Marktstammdatenregister/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf))

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr bewilligt werden. Der Zuschuss erfolgt durch Überweisung auf das im Förderantrag angegebene Konto.

Die Förderzusage und die Auszahlung des Zuschusses gemäß dieser Richtlinie erfolgt nach Abschluss der Prüfung der genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels übernimmt keine Verantwortung für die richtige Ausführung der Maßnahme von Seiten des Antragstellers. Die Prüfung der Umsetzbarkeit und ggf. das Einholen einer Genehmigung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) der Maßnahme obliegt der antragstellenden Person.

Es gelten die VV zu § 44 BHO / LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Geltungsdauer

Anträge können in einem Zeitraum vom 01. August 2024 bis maximal 31. Dezember 2025 gestellt werden. Förderanträge, die außerhalb dieses Antragsfensters gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Geltungsdauer wird abweichend zur ursprünglichen Fassung bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Dieses Förderprogramm ist mit einer Summe von 50.000 € ausgestattet. Sobald diese Gelder erschöpft sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels,

10.01.2025



Christian Burkhardt
Bürgermeister